

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/adb30e22-5505-3e58-8465-1086cc3562b6>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 55 BVerfGG - Mündliche Verhandlung

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) ¹Zur Verhandlung ist der Bundespräsident zu laden. ²Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder ohne ausreichenden Grund sich vorzeitig entfernt.

(3) In der Verhandlung trägt der Beauftragte der antragstellenden Körperschaft zunächst die Anklage vor.

(4) Sodann erhält der Bundespräsident Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären.

(5) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(6) ¹Zum Schluss wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Bundespräsident mit seiner Verteidigung gehört. ²Er hat das letzte Wort.

